

Was ist der Unterschied zwischen einer

Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Sicherheitsbeauftragten?

Aufgaben



Unterstützt und berät mit dem Betriebsarzt den Arbeitgeber:

- in allen Fragen der Arbeitssicherheit
- bei der Unfallverhütung
- zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit

Darüber hinaus hat die Sifa Unterrichtungs- und Beratungspflichten gegenüber dem Betriebs-/Personalrat.



Unterstützt den Arbeitgeber/Führungskraft bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in seinem Arbeitsbereich:

- Erkennen von Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Sind vorgeschriebene Schutzaufstellungen und Schutzausrüstungen vorhanden bzw. werden diese richtig angewendet.

Bestellung



Die Bestellung mit Aufgabenübertragung erfolgt schriftlich. Bestellt werden können interne und externe Sifa's.



Die Bestellung erfolgt unter Beteiligung des Betriebs-/ Personalrats. Sie sollte schriftlich erfolgen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten möglichst keine Führungsverantwortung.



Verantwortlichkeit



Die Sifa ist als unabhängiger fachkundiger Berater nicht für die Arbeitssicherheit selbst, sondern für die Qualität seiner sicherheitstechnischen Beratung verantwortlich und haftbar. Sie ist dem Leiter des Betriebes im Rahmen einer Stabsstelle fachlich und disziplinarisch unterstellt.



Ehrenamtliche Tätigkeit, keine Eigenverantwortung für den Arbeitsschutz.

Rechtliche Grundlagen



§§ 5 – 11 ASiG / DGUV Vorschrift 2



§ 22 SGB VII / DGUV Vorschrift 1

Qualifikation



Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde sowie zur Berechtigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur, Techniker oder Meister zu tragen. In der Funktion als Sicherheitsfachkraft können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen und eine bereichsbezogene Ausbildung entsprechend den Festlegungen eines Unfallversicherungsträgers absolviert haben.



In SGB VII § 23 sind die Sicherheitsbeauftragten ausdrücklich als eine der auszubildenden Personengruppen benannt. Konkrete Qualifikationsinhalte sind nicht festgelegt.

Anzahl im Betrieb



Je nach Aufgabenfülle und Größe des Betriebes (Anzahl der Beschäftigten) sind ggf. mehrere Sifa's zu bestellen. Sonderfall für Kleinbetriebe „Unternehmermodell“ ist in der DGUV Vorschrift 2 Anlage 3 festgelegt.



In Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten müssen ein oder mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Zu berücksichtigen sind neben der Anzahl der Beschäftigten die räumliche, zeitliche und fachliche Nähe des Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten und die Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb.